

## BAUMASCHINEN, BAUSERVICE und FAHRZEUGE · HANDELS- und VERMIETUNGS-GmbH

### FORM- und BETONSTAHL · EISENBIEGEBETRIEB

#### Anhang zum Mietangebot

##### Miet- und Montagebedingungen

1. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass die Boden-, Platz- und sonstigen Verhältnisse am Einsatzort, eine ordnungsgemäße und gefahrlose Kranstellung gestatten. Er haftet insbesondere dafür, dass die Bodenverhältnisse an den Zufahrtswegen und am Einsatzort des Kranes den auftretenden Bodendrücken und sonstigen Beanspruchungen gewachsen sind sowie die Tragfähigkeit des Bodens nicht durch unterirdische Kabelschächte, Hohlräume etc. beeinträchtigt ist.
2. Der Mieter ist verantwortlich für den tragfähigen Unterbau, wobei die Betonfundamente den Maßen und Eckdrücken des aufzustellenden Kranes entsprechen sowie unterirdische Medien, Ver- und Entsorgungsleitungen berücksichtigen müssen!
3. Bei der Montage bzw. Demontage des Kranes ist der Mieter verpflichtet, ausreichend Platz am Aufstellort für die Entladung, Vormontage sowie Hilfskranaufstellung zur Verfügung zu stellen und diesen zu beräumen sowie eine ungehinderte Baustellenzufahrt zu gewährleisten. Dazu erforderliche Straßensperrungen hat der Mieter auf seine Kosten vorzubereiten, zu beantragen und zu veranlassen. Der genaue Platzbedarf des jeweiligen Krantypes wird mit der Montage-/bzw. Demontagvorbereitungsabstimmung festgelegt.
4. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass vor Montagebeginn ein ausreichender Stromanschluss mit separatem Baustromverteiler (incl. FI- Schutzschalter) am Kranstandort zur Verfügung steht.
5. Dem Mieter obliegt es, während der Mietzeit für die Schmierung aller drehenden Teile sowie Pflege des Kranes allgemein Sorge zu tragen.  
Die Rücklieferung des Kranes soll im sauberen Zustand erfolgen.  
Etwaige Reinigungskosten werden dem Mieter in Rechnung gestellt!
6. Für jede Art von Drahtseilen wird keine Gewährleistung durch den Vermieter übernommen. Notwendigen Drahtseilaustausch während der Mietdauer trägt der Mieter.
7. Eine zeitliche Verschiebung der abgestimmten und vorgesehenen Montage bzw. Demontage des Kranes ist mindestens 5 Arbeitstage vorher dem Vermieter schriftlich bekannt zu geben. Bei Nichteinhaltung dieser Frist müssen anfallende Kosten dem Mieter in Rechnung gestellt werden!
8. Die Betreuung der Mietmaschine durch den Mieter ist nur von vom Vermieter eingewiesenen Personen zulässig. Jede Veränderung der eingewiesenen Personen ist dem Vermieter schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Mieter die Bekanntgabe der Veränderung, so trägt er alle Reparaturen, die an der Mietmaschine in Folge notwendig und erforderlich werden!
9. Das beim Abschluss der Montage von Turmdrehkranen überreichte "Krankontrollbuch für Turmdrehkrane" ist ordentlich zu führen und bei Kundendienstinspektionen sowie Kundendienstreparaturen unaufgefordert für Kontrollvermerke vorzulegen und bei der Demontage/Rückgabe des Turmdrehkranes zurückzugeben. Das nicht ordnungsgemäß geführte Krankontrollbuch kann zum Verlust aller kostenfreien Kundendienstleistungen führen!
10. Die Genehmigung für die Montage eines Kranes in den Bauschutzbereichen von Flughäfen, Bahnen oder Hochspannungsleitungen muss vom Mieter selbst eingeholt werden, die eventuelle Installation und Miete von Flugsicherungs- Lampen trägt der Mieter.
11. Bei baustellenbedingter Montage bzw. Demontage an Sonnabenden bzw. Sonn- oder Feiertagen erheben wir einen Aufschlag von 50 bzw. 75 oder 100 % des Pauschalpreises.
12. Mit seiner Unterschrift auf den Stundennachweiszetteln bestätigt der Mieter die ausgewiesene Leistung als beauftragt und erbracht. Fehlt die Unterschrift, weil bei Fertigstellung der Leistung weder der Mieter noch sein Bevollmächtigter oder Erfüllungsgehilfe anwesend waren, so gilt die ausgeführte Leistung im Umfang und der Höhe nach als erbracht und bestätigt.
13. Die Maschinenversicherung beinhaltet keine Versicherung gegen Diebstahl des Kranes oder Teilen davon.